

Bayerischer Sportschützenbund e.V.

Olympia-Schießanlage
Ingolstädter Landstr. 110, 85748 Garching-Hochbrück,
☎ 089/316949-17, Fax: 089/316949-50
www.bssb.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen die Unterlagen für die Beantragung eines Landeszuschusses zum Schießstättenbau.

Mit Wirkung vom 01.01.2017 sind die neuen Sportförderrichtlinien in Kraft getreten, die den Unterlagen auszugsweise beiliegen. Alle vorhergegangenen Fassungen der Richtlinien sind außer Kraft.

Wir empfehlen Ihnen, zunächst die Richtlinien sorgfältig zu studieren. Eigens hervorheben möchten wir folgende Punkte:

1. Zuschüsse können nur rechtsfähigen und gemeinnützigen Vereinen gewährt werden, die ihren Sitz in Bayern haben und Mitglied im BSSB sind. Bitte beachten Sie, dass diese Voraussetzungen bereits bei Antragstellung erfüllt sein müssen.
2. Der antragstellende Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Anzahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt.
3. Zuschussfähig sind:
 - Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten der Vereine;
 - der Erwerb eines bestehenden Objekts (ohne Grundstückskosten) und ggfs. dessen Umbau, wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau entbehrlich wird;
 - Generalinstandsetzungen von Sportstätten. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass solche Maßnahmen grundsätzlich nur dann zuschussfähig sind, wenn sie für den Schießsport wesentliche Bauteile umfassen und ihre Kosten mindestens 65.000 Euro betragen oder der Neubau bzw. eine vorangegangene Generalinstandsetzung mindestens 6 Jahre zurückliegen.

Die im Rahmen dieser förderungsfähigen Projekte im Einzelnen beihilfefähigen Maßnahmen sind unter der Nr. 5.3.2 i.V.m. Nr. 5.3.3 (Abschnitt C) näher bezeichnet.

Bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 Euro darf mit dem Bauvorhaben grundsätzlich erst nach Zuschussbewilligung durch die zuständige Bezirksregierung begonnen werden.

Als Maßnahmen zur Durchführung eines Bauprojekts gelten in diesem Sinne nicht nur tatsächliche Bauarbeiten wie beispielsweise der Aushub, sondern auch die Vergabe von Aufträgen an bauausführende Firmen sowie der Einkauf von Materialien.

Sofern die zu erwartenden Gesamtkosten 250.000 Euro nicht übersteigen, kann die Genehmigung zum förderunschädlichen Maßnahmebeginn vom BSSB, nach Vorliegen aller Voraussetzungen, erteilt werden.

Der Höchstzuschuss ist auf 25% der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt.

Die im Zuge der Maßnahme erbrachte Eigenleistung ist zuwendungsfähig. Die derzeit geltenden Stundensätze betragen für Facharbeiter 16,20 Euro, für Helfer 9,60 Euro.

Der Zuschussantrag mit allen notwendigen Anlagen ist in einfacher Ausfertigung bei dem für Ihren Bezirk zuständigen Zuschussreferenten zwecks Überprüfung, Bestätigung des Bedarfs und Weiterleitung an den BSSB einzureichen. Eine Liste der für den jeweiligen Bezirk zuständigen Sachbearbeiter für Zuschussangelegenheiten ist beigefügt.

Bei Fragen zur Antragsstellung können Sie sich gerne an Ihren zuständigen Bezirksreferenten oder an die Geschäftsstelle des BSSB (Herr Vochetzer, Herr Heidel) wenden.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Alexander Heidel
(Geschäftsführer)